

I.I Zuständige Behörden

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

I. Anwendungskontext

I.I. Zuständige Behörden (vgl. Artikel 7 der EU-Holzverordnung)

- *1 Wie viele zuständige Behörden wurden auf nationaler und regionaler Ebene für die Anwendung der EU-Holzverordnung in Ihrem Land bezeichnet?

95

- *2 In welchen nationalen Rechtsvorschriften ist die Bezeichnung der zuständigen Behörden geregelt? (Bitte auch entsprechenden Artikel angeben)

Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz ("Holzhandelsüberwachungsgesetz", HolzHÜG), § 2.

Bitte geben Sie einen Hyperlink zu den nationalen Rechtsvorschriften an und/oder laden Sie diese in PDF-Format hoch. Falls verfügbar, geben Sie bitte den Hyperlink zur englischen Sprachfassung an bzw. laden Sie die PDF-Datei in englischer Sprache hoch. Andernfalls ist der Hyperlink zur Fassung in der entsprechenden Landessprache anzugeben bzw. die PDF-Datei in Landessprache hochzuladen.

- 3 Hyperlink(s) zu den nationalen Rechtsvorschriften:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008546>

- 4 PDF-Fassung der nationalen Rechtsvorschriften hochladen:

Die maximale Dateigröße beträgt 5 MB

Zulässiges Dateiformat: pdf

4126badb-bd21-4f04-afc4-02a4a49e1c05/HolzH_G_Fassung_vom_28.02.2022.pdf

ENV-DECLARE@ec.europa.eu